

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Jörn Wunderlich, Wolfgang Neskovic, Diana Golze, Elke Reinke und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- Drucksachen 16/6308, 16/9733 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf greift zu einem nicht unerheblichen Teil die in den Anhörungen des Rechtsausschusses von Sachverständigen, aber auch insbesondere von Frauenhäusern und anderen unabhängigen Stellen vorgebrachte Kritik am neuen familiengerichtlichen Verfahren auf. Dennoch kann die Reform mit dieser Novelle nicht als abgeschlossen gelten. Insbesondere die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der von häuslicher oder sexueller Gewalt betroffenen Personen – auch unter dem Aspekt des Kindeswohlschutzes - ist noch nicht vollständig gewährleistet.
2. Die uneingeschränkte positive Bezugnahme auf das in der Praxis in vielfältigen Nuancen umgesetzte sogenannte Cochemer Modell ist vor dem Hintergrund der Wahrung der berechtigten Interessen der Betroffenen kritisch zu hinterfragen. Die Bundesregierung hat die grundlegenden Verfahrensweisen des Modells nicht ausreichend unabhängig evaluiert. Eine Vernetzung der Professionen ist zwar generell von Vorteil, wird jedoch im konkreten Einzelfall der Konfliktsituation und den jeweiligen Rollen im Verfahren nicht gerecht.
3. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Festschreibung des Beschleunigungsgrundsatzes bei Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten ist insbesondere in Gewaltfällen, aber auch bei hochstreitigen Fällen nicht nur unangebracht, sondern contraindiziert. Denn gerade in Trennungssituationen ist die Gewaltgefährdung erhöht. Zudem dient in allen Fällen von häuslicher oder innerfamiliärer sexueller Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil der Umgang des Kindes mit dem Täter nicht dem Kindeswohl. Die gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehene Einschränkung hinsichtlich des Hinwirkens auf Einvernehmen bei entgegenstehendem Kindeswohl ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Die berechtigten Interessen eines von Gewalt betroffenen Elternteils werden dadurch jedoch nur unzureichend berücksichtigt. Eine Begegnung zwischen Opfer und Täter ist in diesen Fällen auszuschließen. Das Hinwirken auf Einigung durch die vorgesehene Beratung unter Zwang mit Kostensanktion ist ungeeignet, den Zweck der Beratung zu fördern, und ist darüber hinaus sozial ungerecht.
4. Die Rollen der Verfahrensbeteiligten sind zu undifferenziert auf Einigung und Vermittlung ausgelegt. Dies betrifft insbesondere die sachverständigen Gutachterinnen und Gutachter und den Verfahrensbeistand.

5. Das Verhältnis zwischen Gewaltschutzsachen und Umgangs-sachen muss dringend abgestimmt werden, um Gefährdungen der Gewaltbetroffenen zu verhindern. Gewaltschutzsachen sind vorrangig zu behandeln.

6. Die Neugestaltung der Rechtsmittel begegnet im Hinblick auf den vorgesehenen Instanzenzug und die geregelte Beschränkung der Rechtsbeschwerde erheblichen Bedenken. Der bisherige Instanzenzug bot eine umfassendere Rechtskontrolle auch im Einzelfall. Die im Gesetzgebungsverfahren eingefügte zulassungsfreie Rechtsbeschwerde in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen ist als richtiger Schritt zu begrüßen. Die Anfechtbarkeit von Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen ist unbefriedigend geregelt. Zumindest bei Umgangsregelung und -ausschluss muss diese im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes der Kinder zulässig sein, denn ein Umgang dient nicht in jedem Fall dem Kindeswohl.

7. Ordnungsmittel haben wegen ihres Sanktionscharakters insbesondere im Bereich der Durchsetzung von Umgangsregelungen keine Berechtigung. Auch wenn hier geringfügige Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erreicht werden konnten, ist insbesondere die Anordnung von Ordnungsmitteln gegenüber einem Elternteil auch wegen der Kindeswohl gefährdenden und Konflikt verschärfenden Auswirkungen als völlig ungeeignet anzusehen. Sie führt darüber hinaus zu sozialer Ungerechtigkeit.

8. Der Zugang zu anwaltlicher und professioneller Beratung muss den besonderen Bedürfnissen des familiengerichtlichen Verfahrens gerecht werden. Eine Anwendung der Vorschriften zur Prozesskostenhilfe greift daher im Interesse der Beteiligten zu kurz, was im ursprünglichen Gesetzentwurf auch festgestellt wurde. Am Rechtsschutz der Betroffenen darf nicht gespart werden.

9. Die Situation der Gerichte, Jugendämter und deren Beratungs- und Hilfseinrichtungen nähert sich einem finanziellen und personellen Kollaps. Die im familiengerichtlichen Verfahren involvierten Professionen bedürfen dringend einer zielgerichteten und angemessenen finanziellen und personellen Ausstattung, um ihre Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. In den wirklich für eine Beschleunigung und Beratung geeigneten Fällen werden die mangelnden Kapazitäten insbesondere der Jugendämter zu einer wesentlichen Verzögerung der Verfahren führen. Der vorgesehene frühe erste Termin ist mit den vorhandenen Ressourcen unter den gesetzlichen Maßgaben innerhalb eines Monats schwer zu ermöglichen. Zudem ist ein dringendes Bedürfnis nach gesetzlichen Qualitätsanforderungen an die beteiligten Professionen zu konstatieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- eine umfassende unabhängige Evaluation zur Beurteilung der Praxis des sogenannten Cochemer Modells und anderer veriteter Modelle unter besonderer Berücksichtigung von Gewaltfällen(a) und zur Frage der Umsetzungspraxis des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung im familiengerichtlichen Verfahren(b) durchzuführen,
- interdisziplinäre Forschung zur Bestimmung von konkreten bestimmaren Kriterien des Kindeswohls und zur Verbesserung des Schutzes vor häuslicher und innerfamiliärer sexueller Gewalt und zur besonderen Situation von Migrantinnen und Migranten durch entsprechende Aufträge zu veranlassen,
- umgehend gemeinsam mit den Ländern eine Sachverständigenkommission aus unabhängigen Expertinnen und Experten aller beteiligten Professionen zur Frage der Neujustierung des Verhältnisses zwischen Gewaltschutzsachen und Umgangs- bzw. Sorgerechtsverfahren (a) und zur Konkretisierung und Erfassung der Kriterien des Kindeswohls (b) einzusetzen, deren Empfehlungen bis Mitte 2009 vorliegen sollen,
- gesetzliche Vorschläge zur Ergänzung und Verbesserung des Schutzes der von Gewalt Betroffenen im familiengerichtlichen Verfahren vorzulegen und hierbei die Ergebnisse und Empfehlungen der Sachverständigenkommission einfließen zu lassen,
- gesetzliche Vorschläge zur Effektivierung der Rechtskontrolle im Einzelfall durch eine an dem bisherigen Instanzenzug ausgerichtete Gestaltung der Rechtsmittel zu unterbreiten,
- gesetzliche Vorschläge für eine angemessene und über die Prozesskostenhilferegulung hinausgehende Ausgestaltung der Verfahrenskostenhilfe vorzulegen, die die besonderen Schutzbedürfnisse im Verfahren nach dem FamFG insbesondere auch für Freiheitsentziehungssachen abdeckt und an einem umfassenden Rechtsschutz der Betroffenen orientiert ist,

- gesetzliche Vorschläge zu unterbreiten, die die Schlechterstellung von Migrantinnen und Migranten, z.B. durch Wohnsitzauflagen und aufenthaltsrechtliche Beschränkungen, insbesondere in Fällen häuslicher oder familiärer Gewalt beenden,
- eine gesetzliche Vorschrift zur angemessenen Vergütung der Verfahrensbeistände vorzulegen,
- auf die Vernetzung der am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen unabhängig vom Einzelfall und deren umfassende Fortbildung und Schulung, insbesondere auch hinsichtlich des Umgangs mit Gewaltfällen, gegenüber den Ländern hinzuwirken.

Berlin, den 25. Juni 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*